

II— 3143 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/101-Pr.2/77

Wien, 1978 01 17

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

1466 IAB

1978 -01- 17

zu 1468 IJ

Auf die Anfrage der Abgeordneten Regensburger und Genossen vom 17. November 1977, Nr. 1468/J, betreffend Anwendung des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 für Grundstücke zum Bau von Feuerwehr-Gerätehäusern, beehre ich mich mitzuteilen:

Der Erwerb eines Grundstückes zur Errichtung eines Feuerwehr-Gerätehauses durch eine Gemeinde unterliegt der Grunderwerbsteuer.

Um einen derartigen Erwerb steuerlich in gleicher Weise wie den Grunderwerb einer Gemeinde zur Errichtung von öffentlichen Parkplätzen behandeln zu können, wäre eine Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes erforderlich. Gegen eine solche legislative Maßnahme sprechen aber folgende Umstände:

Zwischen der Steuerfreistellung des Grunderwerbes einer Gemeinde zur Errichtung von öffentlichen Parkplätzen und einem Liegenschaftserwerb einer Gemeinde zur Errichtung eines Feuerwehr-Gerätehauses bestehen solche wesentliche Unterschiede, die eine verschiedene steuerliche Behandlung dieser Sachverhalte rechtfertigen. Die Gebäude, in welchen neben den Geräte- und Fahrzeugräumen auch Schulungsräume und andere zweckdienliche Lokalitäten, (Theatersaal u.a.) eingeplant sind, dienen der Öffentlichkeit nicht in dem Maße, wie das bei öffentlichen Parkplätzen der Fall ist.

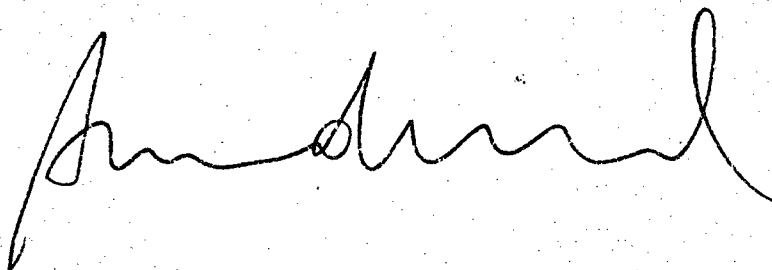
Die Frage, in welcher Form sich die Feuerwehren konstituieren, hängt von dem entsprechenden Bundesland bzw. von dem betreffenden Feuerwehrgesetz ab. So gibt es Feuerwehren, die als öffentlich-rechtliche Körperschaften oder als Vereine organisiert sind und solche, bei denen die Gemeinde selbst als Träger der Feuerwehr auftritt.

- 2 -

Eine Einbeziehung der Feuerwehren in die gesetzlich vorgesehenen Befreiungen im Rahmen eines Bundesgesetzes wäre nicht zielführend, weil deren Organisation bundesländerweise verschieden ist.

Außerdem wäre neben dem Abgabenabfall eine administrative Mehrbelastung zu erwarten, weil der Vollzug einer solchen Bestimmung weitwendige Erhebungen verursachen würde. Der Befreiungskatalog im Grunderwerbsteuergesetz ist bereits derart umfangreich, daß er eher eingeschränkt als erweitert werden sollte.

Für eine Novellierung des Grunderwerbsteuergesetzes besteht daher keine Veranlassung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Andreas', written in a cursive style.